

StuRa der Universität Erfurt • Nordhäuser Straße 63 • 99089 Erfurt

Studierendenrat der Universität Erfurt - Vorstand -

Nordhäuser Straße 63 99089 Erfurt

Telefon: +49 361 737 - 1890

E-Mail: stura.vorstand@uni-erfurt.de

Zeichen: Datum: SV 08/01/2018

An Das TMWWDG Die Fraktionen im Thüringer Landtag

Stellungnahme zum Entwurf der CDU-Fraktion zur geplanten Novellierung des ThürHG

Der Studierendenrat der Universität Erfurt bezieht Stellung zum Entwurf der CDU-Landtagsfraktion zur geplanten Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes.

Bei genauerer Betrachtung des Entwurfs, vor allem im Hinblick darauf, dass die Jenenser Universitätsstrukturen sehr ausgiebig bearbeitet werden, erscheint der Eindruck, es bestehe an den übrigen Thüringer Hochschulen geringer bis kein Handlungsbedarf. Dies missachtet komplett die massiven Probleme an den weiteren Standorten, wie an der Universität Erfurt, welche mit zunehmenden Problematiken, u.a. das Lehrangebot sowie die fehlenden und maroden Räumlichkeiten betreffend, zu kämpfen hat. Wenn schon eine spezielle Betrachtung vorgenommen wird und spezifische Maßnahmen getroffen werden, dann sollte ein konkreter Maßnahmekatalog für alle Thüringer Hochschulen erarbeitet werden. Der Studierendenrat kritisiert weiterhin die Behauptung, dass die Novelle von 2014 ausreiche und lediglich vereinzelt Anpassungen vorgenommen werden müssen. Der Studierendenrat stellt fest, dass der Entwurf der CDU Landtagsfraktion nur einige Mängel kaschieren und aufbessern möchte, dabei jedoch keine innovativen Veränderungen schafft.

Zu § 5 Abs. 5

Mit der hier dargestellten Auflistung erscheint der Eindruck einer finalen Aufzählung. Aufgrund des abschließenden Charakters der Formulierung befürchtet der Studierendenrat, dass dadurch die Beachtung weiterer benachteiligter Gruppen und Minderheiten verwehrt wird und die Interessen dieser Gruppen unbeachtet bleiben. Somit ist die Idee die bestehende Benennung zu ändern honorig, jedoch darf sie hinsichtlich der oben genannten Gründe nicht durch eine abschließende Liste, die nicht wenigstens durch weitere

Ausführungen ähnlich wie in § 5 Abs. 8 des Entwurfs der Landesregierung ergänzt wird, ersetzt werden.

Zu § 13a

Dem Studierendenrat ist nicht ersichtlich, welche Verbesserung dieser Paragraph gegenüber dem gestrichenen Paragraphen erbringt. Das Prozedere zur eigenständigen Bauherrenschaft und Realisierung von baulichen Maßnahmen scheint nicht neu geregelt zu werden. Dies ist vor allem in der Situation problematisch, in welcher sich die Universität Erfurt derzeit befindet. An der Universität Erfurt ist aufgrund des enormen Sanierungsstaus das einer Universität angemessene produktive Lehr- und Forschungsumfeld in Gefahr. Der Studierendenrat begrüßt somit grundsätzlich den Willen, die bestehenden Regelungen zu verändern, der eingebrachte Vorschlag bringt jedoch nicht die gewünschte Verbesserung.

Zu § 33a

Der Studierendenrat begrüßt die Idee des erweiterten Senats, dadurch kann unseres Erachtens der Intransparenz des Hochschulrats begegnet werden und die Kompetenzen zu Gunsten des Senats verlagert werden.

Zu § 48 Abs. 12

Wie bereits in der Stellungnahme zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 31.5.2017 sprechen wir uns vehement dagegen aus, dass die Kosten für die ärztliche Bescheinigung für zur Prüfungsunfähigkeit von den Studierenden zu tragen sind, diese finanzielle Mehrbelastung ist für die Studierenden nicht tragbar.

Zu § 49 Abs. 2 neue Nr. 14

Wir sprechen uns vehement gegen eine grundsätzlich verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzungen aus. Dies widerspricht dem Geiste wissenschaftlichen Arbeitens und vor allem den Grundgedanken der Universität, welche das Lernen der Studierenden in Eigenverantwortung fördert und fordert. Studierende treten in den Raum der Universität, in dem sie sich durch Selbsterfahrung und kritisches Bewusstsein Inhalte aneignen. Diesem Grundgedanken kann eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht nicht gerecht werden, sie stellt eine bloße Bürde, wenn nicht sogar Schikane für die*den einzelne*n Studierende*n dar. Der Studierendenrat plädiert dafür, die Bedeutung der Ausnahme zu betonen, sodass bereits durch die Formulierung der Ausnahmecharakter der Pflicht zur Anwesenheit deutlich wird.

Allgemeines zur Begründung:

Der Studierendenrat kritisiert scharf, dass die Notwendigkeit der starken Verankerung der Chancengleichheit der Geschlechter im Gesetz im vorliegenden Entwurf keinerlei Beachtung findet. Der Studierendenrat hebt die Notwendigkeit der starken Verankerung der Chancengleichheit der Geschlechter im Gesetz hervor und hält eine geschlechterbasierte Quote in Gremien für sinnvoll, wie bereits in vorigen Stellungnahmen deutlich gemacht wurde.

Der Studierendenrat widerspricht der CDU-Landtagsfraktion zudem, dass die paritätische Besetzung von Gremien ein Hemmnis sei. Die gegeben Strukturen an den Universitäten stellen die Wahrung aller Interessen in ausgewogenem Maße nicht sicher. Die paritätische Besetzung von Gremien ermöglicht einen gremienvernetzenden Austausch, in dem alle Akteur*innen der universitären Institutionen und Gremien gemeinsam agieren und als Partner*innen gleichwertig betrachtet werden. Die Universität als Anker für demokratische und freie Meinungsbildung und –äußerung in der Gesellschaft muss dies auch in ihren Strukturen widerspiegeln.

Für den Studierendenrat der Universität Erfurt

(Jeannine Burkhard, Oliver Feile, Jannes Pittermann)